

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

119 (21.5.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 21

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 21

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto, vom Verleger
Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

21. Mai 1924

Grundsätzliche Beamtenfragen

Es ist als bekannt vorwegzunehmen, daß man im Ausland früher vom deutschen Beamten mit ungeleiteter Hochachtung sprach. Man rühmte seine Unbestechlichkeit und Pfllichttreue. Wo man es belächelte, da zielte man höchstens auf den deutschen Bürokratismus und die da und dort wahrnehmbare Ueberspannung von beamtenmäßiger Geschäftstüchtigkeit und nachahmenswerter Ordnung.

Ziel eingewurzelt, ja traditionell war die Anschauung vom oder über das Berufsbeamtenamt als einer Einrichtung die der deutschen Staatsmaschine sicheren Gang verlieh, der Staatsverwaltung zu jener Festigkeit verhalf, die auch in den Tagen des Zusammenbruchs und in den darauffolgenden Monaten Volk und Staat durch das schlimmste Chaos hindurchgerettet hat. In jenen Zeiten der großen Umwälzung 1918/19, die den Einbruch der alten Staatsverfassung sahen, stieg die Gefahr herauf, daß mit der Zertümmung anderer Einrichtungen des früheren Regimes auch das Berufsbeamtenamt beseitigt werden könnte. An Anstürmen dazu hat es nicht gefehlt und die Nachwirkungen der Veruche, die damals in dieser Richtung unternommen worden sind, verspüren wir noch heute. Phrasen und Schlagworte erfüllten die Luft der Versammlungslokale und Sitzungszimmer so mancher interner Besprechung. „Wir sind alle Arbeiter“ klang es aus dem Munde so mancher Beamten-Gewerkschaftlers. Und diese von den Massen, die meist nur die Befreiung aus augenblicklichen wirtschaftlichen Nöten als Ziel einer neuen Beamtenbewegung aufstehen, mit Begeisterung aufgenommene Parole verdrängte sich in vielen Köpfen zur völligen Gleichstellung des Beamten und des Arbeiters, vollständig übersehend, daß das Verhältnis des Arbeiters zu seinem Arbeitgeber doch ein anderes ist, als das des Beamten zum Staat und zum Volksganzen. Die Idee: Beamter = Arbeiter barg in sich die Gefahr, das Berufsbeamtenamt in Verleumdung seiner besonderen Aufgaben zu nivellieren und es auf die Linie des allgemeinen wird, so darf darin aber keineswegs etwa eine verächtliche Einstellung zu dem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis erblickt werden. Es soll vielmehr herausgestellt werden, was bei vielen Anhängern des Berufsbeamtenamts vielleicht zeitweise nicht so deutlich im Bewußtsein lebte, und was im Rebell und Phrasenschwall einer gütenden Zeitperiode vorübergehend verhällt und unausgesprochen blieb, daß die Treu- und Gehorsamspflicht wie unter der monarchischen Staatsform auch heute, vielleicht in erhöhtem Maße, im Beamtenverhältnis grundlegende Bedeutung hat. Eine ideale Einstellung des Beamten, ein von seiner hohen Aufgabe durchdrungenes Beamtenamt wird aber Anspruch darauf erheben dürfen und müssen, daß seine Leistungen als Ehrenamt am Volk und Vaterland gewertet werden und mit Gehalt und Pension noch gar nicht voll entlohnt sind.

Dazu kommt aber erst recht das berechtigte Verlangen, daß unter allen Umständen dem Beamten die wirtschaftlichen Voraussetzungen gewährt werden, die es ihm ermöglichen, seine Familie zu ernähren und seine Kinder ihren geistigen Fähigkeiten entsprechend zu erziehen. Leider mußten sie in einem bald abgelaufenen Jahrzehnt erleben, daß der Begriff standesgemäßes Einkommen und Auftreten außer Kraft trat, daß sie sich wenn es ans Opferbringen für die Gesamtheit ging, in vorderster Linie trafen und froh waren überhaupt nur das Existenzminimum zu erreichen — manchmal blieben sie auch dahinter noch zurück. In diesem Punkte hat die Gehalts- und

Pensionsfrage — wie zutreffend schon anderwärts ausgeführt worden ist — eine unerbitliche Grenze. Wenn einmal die Festigung unserer finanziellen Verhältnisse gesichert erscheint, so muß auch daran gedacht werden, daß nicht nur ein Existenzminimum, sondern ein Kulturminimum der Beamtenerschaft wieder hergestellt wird. Nur dann besteht die Gewähr, daß die tüchtigsten und fähigsten Köpfe dem Staate erhalten bleiben und eine geistige Generation auch in der Beamtenerschaft herangebildet wird, die den künftigen Aufgaben im Dienste des Staates und Vaterlandes gewachsen ist.

Entwurf einer Reichsdienststrafordnung

Im Reichsministerium des Innern hat anfangs dieses Monats eine Besprechung über den Entwurf einer Reichsdienststrafordnung stattgefunden. Bei diesem Anlaß wurde von Ministerialdirigent Daniels ausgeführt, die Reichsregierung habe sich entschlossen, das Disziplinarrecht der Neuregelung des allgemeinen Beamtenrechts vorwegzunehmen.

Vom geltenden Recht weiche der Entwurf in folgenden wesentlichen Punkten ab:

1. Im § 1 sei der Kreis der Beamten, die unter die Reichsdienststrafordnung fielen, erweitert worden.
2. Einführung der Verjährung von Dienstvergehen (§ 15).
3. Bindung der Disziplinargerichte an die tatsächlichen Feststellungen der Strafgerichte (§ 17).
4. Andere Zusammenfassung der Disziplinargerichte.
5. Einführung des Rechtsmittels gegen Strafbefehle im nicht förmlichen Dienststrafverfahren (§ 37).
6. Einführung des Beschwerdeverfahrens in der Berufungsinstanz (§ 94).
7. Einführung des Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 100 ff.).
8. Bestimmungen über die Entschädigung unschuldig Verurteilter.
9. Einführung von Gebühren.

Der Vertreter des Deutschen Beamtenbundes wies darauf hin, daß der DVB. bereits vor der Reichsregierung einen Entwurf eines Beamtengesetzes ausgearbeitet habe. Er sei auch bereit, an diesem Entwurf sachlich mitzuarbeiten. Es sei bedauerlich, daß das Disziplinarrecht aus dem allgemeinen Beamtenrecht bald herausgenommen wurde. Der DVB. hätte es begrüßt, wenn das erste und beehrte allgemeine Beamtenrecht bald gekommen wäre. Es sei zweifellos, daß der Entwurf, der zur Verhandlung stehe, manche Verbesserungen enthalte; ebenso müsse aber auch gesagt werden, daß die Zahl der rückständigen, den Beamten ungünstigen Bestimmungen überwiege.

Aus den Verhandlungen war der Eindruck zu gewinnen, daß heute alle Fragen, auch diejenigen, die dazu dienen, Unrecht wieder gutzumachen oder das Recht zu erforschen, vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet und aus Erparnisrücksichten wesentlich zuungunsten der Beamtenerschaft beeinflusst werden.

Erholungsurlaub der Reichsbeamten 1924

Wegen der Regelung des Erholungsurlaubs 1924 haben sich die Spitzenverbände der deutschen Beamtenerschaft und zwar der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, der Gesamtverband der Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften, der Deutsche Beamtenbund und der Reichsbund höherer Beamten im April nochmals an die Reichsregierung gewandt und dabei ausgeführt,

Preußen als das größte deutsche Land habe durch seine Haltung in der Urlaubsfrage (die Verbeibehaltung des früheren Reichsurlaubs) zu erkennen gegeben, daß es eine Urlaubskürzung für unzumutbar halte, wie es vor ihm die Länder Anhalt, Thüringen und Hamburg ebenfalls getan haben. Durchgeführt hätten die Kürzung nur Baden und Hessen. In den anderen Ländern bestünde durchweg die Absicht, die Urlaubsregelung für 1924 nicht zu ändern. Die verschiedenartige Handhabung in dieser Angelegenheit sei nicht nur beamtenpolitisch, sondern auch staatspolitisch an unerfreulichen Auswirkungen.

Darauf ist folgende Antwort des Reichsministeriums des Innern ergangen:

„Das Reichsministerium hat am 16. April 1924 (R. K. 3136) außerhalb der Tagesordnung beschlossen, in der Frage des Erholungsurlaubs der Reichsbeamten es bei der bereits getroffenen Regelung zu belassen.“

Arbeitsgemeinschaft der höheren Beamten im Deutschen Beamtenbund

Vor einiger Zeit hatte die Bundesleitung des DVB und der im Einvernehmen mit der Bundesleitung von Vertretern der höheren Beamten im DVB vorläufig gewählte Arbeitsgemeinschaft Vertreter der höheren Befoldungsgruppen aus allen Provinz- und Landeskartellen zu einer Besprechung zusammengerufen. Dabei kam einleitend zum Ausdruck, wie sich die Lage durch die Aufspaltung des Reichsverbands höherer Beamten und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes von der Bezirksorganisation gestaltet habe und wie der Deutsche Beamtenbund es immer wieder versucht habe, die Wiedervereinigung der gesamten deutschen Beamtenerschaft herbeizuführen. Die Besprechung ergab dann fast vollständige Einstimmigkeit dahin, daß die Erfurter Beschlüsse des Reichsverbands höherer Beamten eine äußerst schwierige Lage geschaffen hätten und daß deshalb die Zusammenfassung der im DVB organisierten Beamten zu einer Arbeitsgemeinschaft unbedingt notwendig geworden sei. Nach reichlicher Diskussion wurde betont, der deutsche Beamtenbund sei es seiner Stellung als Großorganisation schuldig, für organisatorische Reinlichkeit zu sorgen. Bei aller Duldsamkeit müsse verlangt werden, daß sich zum mindesten die an leitender Stelle in der Organisation (als Vorsitzende von Provinz-, Landes- und Ortskartellen und von Fachgewerkschaften und Landesverbänden) stehenden Kollegen eindeutig für den DVB entscheiden müßten. Die Arbeitsgemeinschaft solle ein Sammelbecken für alle Angehörigen der höheren Befoldungsgruppen bilden, die sich grundsätzlich zur vertikalen Organisationsform des deutschen Beamtenbundes bekennen, sie solle in diesem Sinne aufklärend wirken und solange irgend möglich alle aggressiven Schärpen gegenüber dem Reichsverband vermeiden.

Die harmonisch verlaufene Tagung hat gezeigt, daß ein großer Teil der höheren Beamten nicht daran denkt, dem deutschen Beamtenbund den Rücken zu kehren und daß es gilt mit allen Kräften sich für das eine Ziel einzusetzen: Die Vereinigung der Beamten aller Befoldungsgruppen und aller Fachorganisationen zu einer einzigen parteipolitisch neutralen Großorganisation.

Gegenwartsfragen für das deutsche Berufsbeamtenamt

Die letzten Zeiten sind für das Berufsbeamtenamt Perioden harter Prüfung, schweren Ringens gewesen. Nachdem es seine verfassungsmäßige Anerkennung durchgesetzt hat, wird es jetzt

Aufführungen neuer Musik in Donaueschingen

Man muß schon hinauf in den jetzt so saftig grünen und gelben Schwarzwald fahren, um an einem Tag weit mehr Musikanten anzuhören, als in einem ganzen Jahr in den engsten Grenzen des Hergebrachten Karlsruher Konzertvereins. Dafür, daß die Gesellschaft der Musikfreunde zu Donaueschingen vorzugsweise sich verpflichtet fühlt, das zeitgenössische Schaffen zu fördern, ist ihr freilich auch mancher Vorwurf gemacht worden, ja man hat den Titel so formuliert, als tue sie das aus gewisser eigenmächtiger Originalitätssucht. Wer aber den Aufschwung des Donaueschinger Gedankens miterlebt und miterfolgt hat, weiß, was von solchem Gerede zu halten ist, dem man nicht scharf genug abweisen entgegenzutreten kann. Es muß im Gegenteil immer wieder betont werden, daß erst durch diese größeren und kleineren Donaueschinger Veranstaltungen die Strömung modernster Kompositionstechnik fruchtbar wurde, daß von dort aus die Eingänglichkeit so mancher mißverständlicher Werke vorbereitet und vielen jungen Komponisten der Weg in die Konzertsäle geebnet wurde.

In den beiden Konzerten nun, die am Sonntag, den 18. Mai in der Festhalle stattfanden, waren es vorwiegend schon bekannte Namen, die das Interesse fesselten. Ernst Krenek, Egon Wellesz und Paul Hindemith kamen mit je einem neuen Streichquartett zu Wort. Jedes der Werke ist feinkristallin, vollendet allerdings nur Hindemiths Opus 82, weil es im formalen Aufbau wie auch im Inhalt auf durchaus klarer Linie sich bewegt und selbst gegen Hemmungen, die Hindemith früher zu überwinden hatte, einen großen Fortschritt bedeutet. Solche naturhafte Empfindung, gegen die man keineswegs etwas einzuwenden hat, auch wenn sie sich zuweilen in rüchlichloser Kühnheit des Kontrapunkts ausdrückt, pulst wieder in Krenek's noch in den Akten von Wellesz. Das unmittelbar Jüngende fehlt beiden, denn was sie geben, ist mehr abstrakte Höhenkunst als Volkshunst, die immer noch das Ziel einer wahren inneren Entwicklung sein sollte. Der dringenden Er-

pression in Krenek's drittem Streichquartett wurden die Leute vom Amarquartett übrigens ebenso gerecht, wie der maßvolle Vornehmheit von Wellesz' viertem Streichquartett, das die Opuszahl 28 trägt. Daß sie die rhythmische Vielfältigkeit des Hindemithquartetts und besonders dessen in großem Vogen gespannte Passacaglia meisterhaft darstellten, bedarf kaum der Erwähnung.

Hindemith steuerte noch eine neue Sonate für Viola Solo bei, ein gedankenreiches und vor allem im zweiten Satz („Lied“) tief angelegtes Werk, womit uns eine das übliche Format der Solosonaten weit überragende Vermehrung der Literatur besichert wurde. Philipp Jarnach-Berlin stellte sich ebenfalls mit kleineren Sachen ein; er brachte drei Klavierstücke zur Aufführung, die seiner bedeutsamen künstlerischen Individualität ganz entsprechen und höchste Forderungen an die Spielfertigkeit stellen, wie sie kaum ein gewöhnlicher Flügel herzugeben vermag. Nicht sehr aufreizende Wirkung ergab schließlich der Ungar Jozsef Kodaly mit einer Serenade für zwei Violinen und Bratsche. Gleitet der junge Komponist auch nicht ins Triviale und Sentimentale, so bleibt er doch auf gesicherem Boden und manch älterem Vorbild mit etwas populärem Reizgeschmack auf Kosten der raffinen Betonung zu treu ergeben. Aber das Werkchen, in dem sich Können und Wollen die Wage halten, klingt ausgezeichnet. Man kann es sogar für eine gelegentliche Karlsruher Aufführung empfehlen!

Ich möchte den Bericht nicht schließen, ohne jetzt schon auf die kommenden Donaueschinger Kammermusikaufführungen zur Förderung zeitgenössischer Tonkunst (am 19. und 20. Juni) nachdrücklich hinzuweisen. Denn Donaueschingen hat ein Moment der Bewegung in das deutsche Musikleben gebracht, es ist eine der wenigen starken Zukunfts Hoffnungen, die wir noch haben. Es sollte deshalb aber auch für jeden verständigen Musikfreund — ganz gleich ob Fachmann oder Laie — zur Pflicht werden, die mühen Kömerte dort oben ideell zu unterstützen. Und das geschieht am besten, wenn er einmal selbst an Ort und Stelle sein Ohr all dem öffnet, was die Donaueschinger Musikfreunde nach sorgfältiger Auswahl bieten. Der Gewinn wird immer positiv sein. O. Sch.

Die Ettlinger Freilichtbühne

Symptomatische Frühjahrserscheinungen sind Nachrichten oder Pläne von neuerrichtenden Freilichtbühnen. Auch unsere schöne Nachbarstadt Ettlingen drängt es zur Belästigung auf diesem Gebiet. Aber sie hat vielen ihrer alten und wohl auch manchen der sicher noch sich meldenden Konkurrenten das wirklich Entscheidende voraus. Denn die Stadt besitzt in dem städt. Park Batthalde an der Spitze des Rotbergs und am Eingang des Albtals ein für diesen Zweck geradezu ideales Gelände. Nachdem schon im vergangenen Herbst dort ein erster laiser Versuch überraschend geglückt war, läßt die Stadtverwaltung jetzt nach einem Entwurf von Prof. Max Läger, Karlsruhe mit erheblichem Aufwand ein wirkliches Naturtheater herrichten, das rund 1000 Besucher aufnehmen kann.

Eine auf eine freundliche Einladung des Gemeinderats hin unternommene Besichtigung gab Aufschluß über den jetzigen Stand der Arbeiten, die bis 1. Juni beendet sein sollen, damit dann pünktlich bis in den September hinein klassische Theaterkunst und wohl auch kleinere Opern und Singspiele hier aufgeführt werden können. Noch sieht man frisch aufgeführtes Mauerwerk, das erst noch mit Grün zugebuddelt werden muß, noch sind erhebliche Erdmassen zu bewegen, um dem leicht ansteigenden Zuschauertraum die nötige Stätte zu geben, und doch ist schon der Eindruck vorherrschend, daß unter der erprobten Bauleitung Prof. Lagers hier ein Werk der Vollendung entgegensteht, dessen sich die Auftraggeber kaum zu schämen brauchen. Denn die reizvolle Intimität des Parkes ist nicht preisgegeben, sondern samt ihrem hochstämmigen schönen Baumbestand sehr geschickt für die Anlage selbst ausgenutzt. Nur für die Naturkünstler rechts und links wurden einige holländische Lagusbecken benötigt, alle übrige Staffage bietet der Park selbst, der übrigens auch an heißen Sommertagen den Zuschauern erwünschten Schatten in genügender Nähe spenden wird. Wenn Anfang Juni dann tatsächlich sich das Menschengewimmel zur feierlichen Eröffnung der neuen Freilichtbühne versammeln wird, der die ersten Kräfte des bad. Landestheaters ihre Mitwirkung schon zugejagt haben, wird noch einiges Weitere und Nähere über dieses begehrte Werte Unternehmen hier zu sagen sein. O. Sch.

durch den Beamtenabbau, die unzulängliche Befolung und die Verlängerung der Dienstzeit hart betroffen.

Hand in Hand mit diesen Maßnahmen gehen Angriffe, die seine Stellung in Staat und Gesellschaft gefährdet erscheinen lassen. Hier gilt es für die Beamenschaft, von sich aus die Wege zu suchen, die unter Ausgestaltung des vorhandenen und in Anknüpfung an das geschichtlich Gewordene gegebenen Staatsnotwendigkeiten Rechnung tragen.

Aus den Lehren der Vergangenheit und den Erfahrungen der Gegenwart müssen wir die Grundlage für die Gestaltung unserer Berufsarbeit in der Zukunft formen. Nur dann wird das Berufsbeamtenamt sich in Geltung und Ansehen behaupten können, wenn es sich nicht den Forderungen des Tages verschließt, sondern Brücken findet und setzt, die aus der früheren in die Jetztzeit führen.

Die Beamtenhochschulen, gegründet von der Beamenschaft, befehlen von ihrem Geiste, haben den Grund hierzu gelegt, indem sie sich die Persönlichkeitsbildung, die Erziehung zu größerer Selbständigkeit und gesteigerter Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit als Ziel setzten.

Immer wieder aber gilt es, von höherer Seite aus die Zeit und ihre Forderungen für Leben und Beruf zu betrachten und zu weiten. Getreu ihrer Aufgabe, der Beamenschaft geistige Führerin und berufliche Beraterin zu sein, hat deshalb die Verwaltungs-Akademie auf Anregung größerer Berufsvereinigungen die Vortragsreihe „Gegenwartsfragen für das Berufsbeamtenamt“ eingerichtet.

Eingereihung der Bürgermeister in Städten und Landgemeinden

Im vergangenen Jahre hat das Reichschiebsgericht wiederholt Gelegenheit gehabt, zu Einsprüchen des Reichsfinanzministers in Fragen der Befolungseinstufung Stellung zu nehmen. Unter den betreffenden Entscheidungen verdienen hier jene beiden festgehalten zu werden, die sich mit der Eingereiung von Bürgermeistern in Städten und in Landgemeinden beschäftigen.

I. Wegen der Bürgermeister in Städten mit 5000 bis 25000 Einwohnern wurde die Entscheidung des Reichschiebsgerichts wegen der Einstufung des Bürgermeisters der Stadt Schwiege in Befolungsgruppe XIII angefochten. Vom Magistrat dieser Stadt war geltend gemacht worden, die Stellung des Bürgermeisters sei nicht ohne weiteres mit der eines Reichsbeamten zu vergleichen, weil dieser auf Lebenszeit angestellt sei, während jener nur auf bestimmte Zeit gewählt werde; auch fehle jenem die Möglichkeit des Aufstiegs in höhere Stellen und schließlich sei seine Tätigkeit eine außerordentlich aufreibende; dabei sei vor allem an den dauernden Kampf der Anschauungen zwischen den städtischen Körperschaften zu den-

ken. Für die Stadt Schwiege lägen die Verhältnisse in dieser Hinsicht besonders ungünstig, weil genau die Hälfte der Mitglieder der Stadtoverordnetenversammlung den sogenannten „Rechts-“ und den sogenannten „Linksparisien“ angehörte. Sodann müßte auf die Befolung ihres ersten leitenden Beamten nach Gruppe XIII schon aus dem Grunde gesehen werden, weil z. B. der Direktor der Friedrich-Wilhelm-Schule nach Gruppe XII entlohnt sei und es im Interesse des Ansehens des Stadtoberhauptes liege, daß dieses mindestens eine Gruppe höher befördert werde als die übrigen städtischen Beamten. Dem Bürgermeister würden auch keine Assessoren oder sonstige akademisch vorgebildeten Hilfskräfte zur Verfügung wie den leitenden Reichsbeamten, er müsse vielmehr alle wichtigeren, eine tiefere Gesetzeskenntnis erfordernden Angelegenheiten selbst bearbeiten.

In der mündlichen Verhandlung ist namentlich noch auf die Frage der Anwendung der vom preussischen Minister des Innern aufgestellten Richtlinien für die Befolung der Kommunalbeamten eingegangen worden.

Das Reichschiebsgericht hat schließlich folgende Grundsätze für angemessen erachtet, wobei schon der eigentümlichen Verhältnisse der Bürgermeister im allgemeinen Rechnung getragen ist. Die zutreffende Gruppe ist

bei Gemeinden mit	Gruppe	in besonderen Fällen
5000—8000 Einwohnern	X	XI
8000—15000	XI	XII
15000—25000	XII	XIII

Falls in einzelnen Städten ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen, nach denen sich die Eingereiung gemäß vorstehender Übersicht als unbillig darstellt, kann eine höhere Eingruppierung, abweichend von diesen Richtlinien, stattfinden.

II. Bezüglich der Eingereiung der Vorstände von Landgemeinden wurde dem Reichschiebsgericht von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Als diesen Gemeindevorständen gleichwertende Reichsbeamte werden die bis einschließl. Gruppe IX der Reichsbefolungsordnung eingestufteten Beamten des schweizerischen Bundesdienstes vorgezogen. Diesen sind vielfach Vorkaufstellungen unterstellt, so daß ihnen die Beaufsichtigung und Leitung von anderen Beamten obliegt. Auch ist, wenn sie von der Spitze von kleineren selbstständigen Dienststellen stehen, mit ihrer Tätigkeit auch ein Herortreten nach außen verbunden. Ihre dadurch bedingte Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit ist häufig mindestens so groß, wie die der Vorstände von Landgemeinden. Ein Zurückbleiben derselben wird durch die Anforderungen an die Vorbildung, Ausbildung und Fortbildung der Vorstände ausgeglichen. Die Gemeindevorstände brauchen solche in der Regel nicht zu erfüllen. Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus erscheint

für die Vorsteher von kleineren Landgemeinden eine Einstufung bis zur Gruppe VII

für die Vorsteher von mittleren Landgemeinden eine Einstufung in Gruppe VIII und für die Vorsteher von größeren Landgemeinden eine solche in Gruppe IX

als angemessen.

Die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse der Landgemeinden bringt es mit sich, daß an der vorstehend als angemessen bezeichneten Einstufung nicht stark festgehalten zu werden braucht. In besonderen Fällen muß daher den Gemeinden gestattet werden, ihre Vorstände je eine Gruppe höher einzureihen. Auch dadurch den Besonderheiten noch nicht genügend Rechnung getragen, weil ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen, so soll sogar ein weiteres Abweichen von der aufgestellten Regel nicht völlig ausgeschlossen sein.

Zuständigkeit auf dem Gebiete des Beamtenrechts vor Inkrafttreten der Reichsverfassung

Vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919 waren die Bundesstaaten in der Ordnung ihres Beamtenrechts durch das Reichsrecht nicht beschränkt. Sie konnten kraft der dem Beamtenrecht nach ihrem Ermessen abändernden das geltende Beamtenrecht nach ihrem Ermessen ändern und dabei wohlerworbene Rechte ihrer Beamten auch ohne Entschädigung aufheben. Den Gemeinden stand in Bayern nicht das Recht zu, Gesetze zu erlassen, sie hatten auch nicht die Machtvollkommenheit des Staates. Sie hatten auf dem ihnen zugewiesenen Gebiete die Autonomie, d. h. das Recht, statutarische Bestimmungen zu erlassen, mußten dieses Recht nach Art. 1 der Gemeindeordnung aber nach Maßgabe der Gesetze ausüben, sie waren an die staatlichen Gesetze und an die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Rechts gebunden. Sie mußten deshalb den Grundfess, daß wohlerworbene Rechte zu wahren sind, einhalten. (Urteil Bayer. Oberstes Landesgericht vom 29. Dezember 1923, Reg.-I Nr. 214/1923.)

Dienstentlassung und Kündigung

Die Dienstentlassung in dem hier in Betracht kommenden Sinne kann nur als Dienststrafe ausgesprochen werden und setzt demnach stets die Durchführung eines Dienststrafverfahrens voraus. Die Kündigung — im eigentlichen engeren Sinne — ist dagegen jene, nur bei kündbaren Beamten mögliche Erklärung, durch welche die Anstellungsbefugnis (oder auch der Beamte selbst) die Lösung des Dienstverhältnisses durch Geltendmachung der besonderen, in seiner Kündbarkeit begründeten Auflösungsmodalität herbeiführt. Dabei ist es unerheblich, ob die Kündbarkeit des Dienstverhältnisses ohne jede Beschränkung vorgesehen („freie Kündigung“) oder in formeller oder sachlicher Hinsicht eingeschränkt, z. B. an das Vorliegen besonderer Gründe, etwa „wichtiger Gründe“ im Sinne von § 626 BGB, gebunden ist. (Urteil des Sachsischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. April 1924 149/III 1923.)

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Durlacherstraße 3
Durlacher Tor

SCHUHHHAUS ZEPF
Durlacherstraße 3
Am Durlacher Tor

Biete besonders billige und gute Ware

Einige Beispiele:

1a Herrenstiefel, Chevreux, Box calf, genäht	9.50	12.50	Damenschuhe, Chev. u. Boxe, 1a genäht	4.95	7.50	
1a Rindleder-Arbeiterstiefel	7.50	7.95	7.50	Damenschuhe, braune mod. Farben, genäht	7.20	10.90
Damen- u. Herren-Tourenstiefel m. Doppels.	16.—					

Färberei u. chem. Waschanstalt

Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953

reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände

Prompte Bedienung Mäßige Preise
G 9323

Aretz & Cie. Inhaber: **A. Fackler**

Kaiserstraße 215 Telefon 219

Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum

Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummimäntel, Wachstuch: Tischdecken, Läufer, Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche und Läufer, Gummi-Spielwaren G 31308

Aretz & Cie. Inhaber: **A. Fackler**

Kaiserstraße 215 Telefon 219

Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel, Gummikurzwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.

Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.

Großverkauf. Kleinverkauf.

Spezialhaus in G 31325

Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel

Wilh. Braunagel

Herrenstr. 7 Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

Röndellplatz
Ecke Erbprinzen- u. Karl-Friedrichstraße.

Hervorragend sind Form u. Güte der Baubund-Möbel.

G 31307

Möbel

Speisezimmer
Herrenzimmer
Schlafzimmer
Küchen G 31310
einzelne Möbelstücke

in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus

Maier Weinheimer

Karlsruhe Zahlungsverleicherung. Kronenstr. 32

RICH. KITTEL

Uhrmacher-Meister
Karlsruhe i. B.
am Stadtgarten 1 — Hauptbahnhof

Moderne
Zimmer-Uhren

mit schönen Gongschlägen
in 1/2, 3/4 und 4/4 Westminster in jeder Preislage am Lager

Versäumen Sie nicht, meine Ausstellungsräume, einzig in ihrer Art, ohne Kaufzwang zu besichtigen.

Reparatur-Werkstätte
Telefon Nr. 2540

Blechnerei und Installationsgeschäft

Wilhelm Winterbauer Anselment Nachfolger

Telephon 1266 Karlsruhe i. B. Zähringerstr. 57

Spezialgeschäft für sanitäre Artikel — Beleuchtungskörper für Gas u. Elektrisch — Kohlen- und Gasherde

Nur solide Fabrikate

Spenglers Geschichts-Philosophie

Eine Kritik

Von
Prof. Dr. KARL SCHÜCK

Preis M. — 75

Am deutlichsten hat ihn bis jetzt wohl KARL SCHÜCK formuliert. (Hochland.)

Schück berücksichtigt auch den 2. Band vom Untergang des Abendlandes.

Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.
Karlriedrichstraße 14.

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: **Bittlingmayer & Bretschneider**

Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44

Stempelfabrik □ Buchdruckerei und Papierhandlung

□ Sämtliche Bürobedarfsartikel □ G 31321

Rasche Bedienung Sauberste Ausführung

G. BRAUN G. M. KARLSRUHE

vormalis G. Braunsche Holzbuchdruckerei und Verlag
Karlriedrichstraße 14

Herstellung von Druckarbeiten für staatliche und städtische Behörden

GEBRÜDER BACHERT

KARLSRUHE i. B.
Liststr. 5 Tel. 443

Glocken- und Metallgiesserei
Eisen- und Tempergiesserei